



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-FÖRDERPERIODE 2023-2027 IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023-2027 in Rheinland-Pfalz für Alternative Pflanzenschutzverfahren

Stand: April 2023

Grundsätze der GAP-Förderperiode 2023 - 2027
in Rheinland-Pfalz
für
Alternative Pflanzenschutzverfahren

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen	1
2. Maiszünslerbekämpfung	1
2.1 Verfahren.....	1
3. Apfelwicklerbekämpfung	1
3.1 Voraussetzungen.....	1
3.2 Verfahren.....	2
4. Aufzeichnungspflicht	2
5. Anlagen.....	2
5.1 Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren.....	3
5.2 Aufzeichnungen Maiszünslerbekämpfung	4
5.3 Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung	6

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Maiszünslerbekämpfung

2.1 Verfahren

Die Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach dem Liefertermin oder dem Abholtermin beim Landhandel auszubringen.

Die vom Hersteller angegebene Aufwandmenge ist möglichst gleichmäßig auf der Fläche, entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanweisung, zu verteilen. In Befallslagen kann insbesondere bei Körnermais eine zweite Ausbringung der Nützlinge notwendig werden.

Chemische Mittel zur Maiszünslerbekämpfung dürfen im Verpflichtungszeitraum auf allen Maisflächen nicht eingesetzt werden.

Die Einkaufsbelege der Trichogramma-Schlupfwespenpuppen müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden können.

Die Maßnahmen sind gemäß Anlage 5.2 - Aufzeichnungen Maiszünslerbekämpfung unverzüglich zu dokumentieren. Hinweise der staatlichen Beratung (Amtlicher Warndienst) sind zu beachten.

3. Apfelwicklerbekämpfung

3.1 Voraussetzungen

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße
- Es müssen in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden (eine Trennung einzelner Apfelanbauflächen durch kleinere Flächen anderer Kulturen ist zulässig)

3.2 Verfahren

Die Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen.

Es dürfen ausschließlich die in der gültigen Anlage 5.1 - Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Apfelwicklerbekämpfung aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden.

Die vom Hersteller oder der staatlichen Obstbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

Es ist mindestens eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung und der staatlichen Obstbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 5.3 - Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung, unverzüglich aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der Schadschwelle dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Obstbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Auf Flächen, in denen der Befall im Vorjahr über 1% (d.h. von 100 Früchten weist eine Frucht Fraßschäden auf) lag, darf die erste Generation mit von der staatlichen Obstbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Die Maßnahmen sind gemäß Anlage 5.3 - Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung zu dokumentieren.

4. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen für den Maiszünsler (vgl. Pkt. 2) und den Apfelwickler (vgl. Pkt. 3) sind gemäß den jeweiligen Anlagen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren

Apfelwicklerbekämpfung (Stand Juli 2022):

Zugelassene Pheromon-Präparate:

- RAK 3 (Zulassungs-Nr. 034444-00)
- CheckMate Puffer CM (Zulassungs-Nr. 00A074-00)

Zugelassene Virus-Präparate:

- Madex MAX (Zulassungs-Nr. 006903-00)
- Madex TOP (Zulassungs-Nr. 00A417-00)
- CARPOVIRUSINE (Zulassungs-Nr. 007135-00)
- CARPOVIRUSINE EVO 2 (Zulassungs-Nr. 007748-00)

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt

5.3 Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla Eulle Eullastraße 1 66666 Eullahausen Unternehmens-Nr. 336054020000		
Standort Eullaweide	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung 1, 2, 3	
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Anzahl Falter / Falle	Fruchtschalenwickler Anzahl Falter / Falle
17. Woche	0	0
18. Woche	1	6
19. Woche	2	1
20. Woche	0	0
21. Woche	0	0
22. Woche	0	0
23. Woche	0	0
24. Woche	0	0
25. Woche	0	0
26. Woche	0	0
27. Woche	0	0
28. Woche	0	0
29. Woche	0	0
30. Woche	0	0
31. Woche	1	15
32. Woche	0	0
36. Woche	0	0
37. Woche	0	0
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)	0	
Fruchtschäden bei der Ernte	10	
Vorjahresbefall bei der Ernte	2	

Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		
Unternehmens-Nr.		
Standort		Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Anzahl Falter / Falle	Fruchtschalenwickler Anzahl Falter / Falle
17. Woche		
18. Woche		
19. Woche		
20. Woche		
21. Woche		
22. Woche		
23. Woche		
24. Woche		
25. Woche		
26. Woche		
27. Woche		
28. Woche		
29. Woche		
30. Woche		
31. Woche		
32. Woche		
36. Woche		
37. Woche		
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)		
Fruchtschäden bei der Ernte		
Vorjahresbefall bei der Ernte		

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023



Im Rahmen der GAP-Förderperiode 2023-2027 erhält der Betrieb eine Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.